

SG_VERWALTUNGSREKURSKOMMISSION IV-2020/96 vom 19. Januar 2018

Sg Verwaltungsrekurskommission, 2018-01-19, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_IV-2020_96

FR: SG_VERWALTUNGSREKURSKOMMISSION IV-2020/96 du 19 janvier 2018

IT: SG_VERWALTUNGSREKURSKOMMISSION IV-2020/96 del 19 gennaio 2018

Regeste

Art. 16c Abs. 1 lit. c, Art. 34 Abs. 4 SVG (SR 741.01), Art. 12 Abs. 1 VRV (SR 741.11). Der Rekurrent fuhr auf der Autobahn bei einer Geschwindigkeit von 119 km/h mit einem Abstand von 15,7 Metern, was einem zeitlichen Abstand von gerundet 0,5 Sekunden entspricht, hinter einem anderen Motorfahrzeug hinterher. Bestätigung des dreimonatigen Führerausweisentzugs wegen schwerer Widerhandlung gegen die Strassenverkehrsvorschriften (Verwaltungsrekurskommission, Abteilung IV, 17. Dezember 2020, IV-2020/96).

Erwägungen

E. 1

Die Eintretensvoraussetzungen sind von Amtes wegen zu prüfen. Die VRK ist zum Sachentscheid zuständig. Die Befugnis zur Rekurerhebung ist gegeben. Der Rekurs vom 10. Juli 2020 wurde rechtzeitig eingereicht. Er erfüllt in formeller und inhaltlicher Hinsicht die gesetzlichen Anforderungen (Art. 41 lit. g bis , 45, 47 und 48 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege, sGS 951.1, abgekürzt: VRP). Auf den Rekurs ist einzutreten.

E. 2

In tatsächlicher Hinsicht ist unbestritten, dass der Rekurrent am 26. Januar 2020, 11.30 Uhr, auf der Autobahn A1 in Fahrtrichtung B mit einem zu geringen Abstand hinter einem Motorfahrzeug herfuhr. Die Geschwindigkeit des Rekurrenten und der Abstand zum vorausfahrenden Fahrzeug wurde von der Kantonspolizei Bern mit einem Verkehrsüberwachungsgerät festgestellt. Im Strafverfahren wurde er deswegen der groben Verkehrsregelverletzung gemäss Art. 90 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 34 Abs. 4 des Strassenverkehrsgesetzes (SR 741.01, abgekürzt: SVG) schuldig gesprochen.

E. 3

a) Gemäss Art. 16 Abs. 2 SVG wird nach Widerhandlungen gegen die Strassenverkehrsvorschriften, bei denen das Verfahren nach dem Ordnungsbussengesetz vom 24. Juni 1970 ausgeschlossen ist, der Lernfahr- oder Führerausweis entzogen oder eine Verwarnung ausgesprochen. Das Gesetz unterscheidet zwischen leichten (Art. 16a SVG), mittelschweren (Art. 16b SVG) und schweren Widerhandlungen (Art. 16c SVG). Eine leichte Widerhandlung begeht, wer durch Verletzung von Verkehrsregeln eine geringe Gefahr für die Sicherheit anderer hervorruft und ihn dabei nur ein leichtes Verschulden trifft (Art. 16a Abs. 1 lit. a SVG). Ist die Verletzung der Verkehrsregeln grob und wird dadurch eine ernstliche Gefahr für die Sicherheit anderer hervorgerufen oder in Kauf genommen, ist die Widerhandlung schwer (Art. 16c Abs. 1 lit. a SVG). Eine mittelschwere Widerhandlung begeht, wer durch Verletzung von Verkehrsregeln eine Gefahr für die

Sicherheit anderer hervorruft oder in Kauf nimmt (Art. 16b Abs. 1 lit. a SVG). Von einer mittelschweren Widerhandlung ist immer dann auszugehen, wenn nicht alle privilegierenden Elemente einer leichten und nicht alle qualifizierenden Bestandteile einer schweren Widerhandlung erfüllt sind (vgl. Botschaft zur Änderung des Strassenverkehrsgesetzes vom 31. März 1999, in: BBl 1999 S. 4487). b) Die Vorinstanz stufte die Verkehrsregelverletzung als schwere Widerhandlung gegen die Strassenverkehrsvorschriften im Sinn von Art. 16c Abs. 1 lit. a SVG ein. Zur Begründung führte sie aus, wer den Abstand nach der Regel 1 /

E. 6

-Tacho" bzw. ein Abstand von 0,6 Sekunden herangezogen (J. Boll, Grobe Verkehrsregelverletzung, Davos 1999, S. 57 f.; BGer 6B_127/2012 vom 3. September 2012 E. 3.1; BGE 131 IV 133 E. 3.2.2). Die vom Bundesgericht entwickelte Abstandsregelung gilt ausdrücklich auch für den Autobahnverkehr (BGer 6B_1004/2016 vom 14. März 2017 E. 2.3). Somit kristallisieren sich auch für das Abstandhalten beim Hintereinanderfahren durchaus Regeln heraus. Zusammenfassend sind praxisgemäss auf Autobahnen und ausserorts bei günstigen Verhältnissen eine leichte Widerhandlung bei Abständen zwischen 1,2 und 1,8 Sekunden, eine mittelschwere Widerhandlung bei Abständen von mehr als 0,6 und weniger als 1,2 Sekunden und eine schwere Widerhandlung bei Abständen von 0,6 Sekunden oder weniger anzunehmen (vgl. Ph. Weissenberger, Kommentar SVG und OBG, 2. Aufl., Zürich/St. Gallen 2015, Art. 16c N 17). f) Vorliegend ist strittig, ob sich der Rekurrent einer schweren Widerhandlung gemäss Art. 16c Abs. 1 lit. a SVG schuldig gemacht hat. Diese setzt eine konkrete oder jedenfalls erhöhte abstrakte Gefährdung anderer Personen voraus und kumulativ dazu muss das Verschulden des Rekurrenten schwer wiegen. Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung ist bei Abständen von 0,6 Sekunden oder weniger von einer schweren Widerhandlung auszugehen. Vorliegend fuhr der Rekurrent mit einem Abstand von 0,5 Sekunden (genauer: 0,475 Sekunden) auf der Autobahn hinter einem anderen Motorfahrzeug her. Er gibt an, dass allerhöchstens eine geringe Gefahr vorliege, da bis auf das Fahrzeug vor ihm die ganze Autobahn frei gewesen sei. Die Witterungsverhältnisse seien einwandfrei gewesen. Grundsätzlich sind bei der Frage, ob ein ausreichender Abstand eingehalten wurde, alle konkreten Umstände zu würdigen. Hier resultiert aber bereits aus der Tatsache, dass bei einer Geschwindigkeit von 119 km/h lediglich ein Abstand von 0,5 Sekunden eingehalten wurde, eine erhebliche Gefahr. Die Bremsreaktionszeit allein beträgt mindestens eine Sekunde, weshalb bei einem geringen Abstand von 0,5 Sekunden ein rechtzeitiges Abbremsen nicht mehr möglich ist (vgl. BGer 6B_1030/2010 vom 22. März 2011 E. 3.3.3 und 6B_441/2015 vom 3. Februar 2016 E. 2.2.2). Bei einem abrupten Abbremsen des vorausfahrenden Fahrzeugs wäre ein Auffahrunfall mit möglicherweise schweren Folgen kaum zu vermeiden gewesen. Demzufolge bestand eine ernstliche Gefahr für die Sicherheit anderer. Neben der ernstlichen Gefahr für die Sicherheit Dritter erfordert Art. 16c Abs. 1 lit. a SVG zusätzlich ein grobes bzw. schweres Verschulden des Fahrzeugführers. Ein schweres Verschulden liegt allgemein dann vor, wenn der Fahrzeugführer ein rücksichtsloses oder sonst schwerwiegend verkehrswidriges Verhalten gezeigt hat (BGer 6B_593/2013 vom 22. Oktober 2013 E.2.2). Ein vorsätzliches Verhalten ist dabei nicht erforderlich, was sich aus dem Gesetzeswortlaut nicht ohne Weiteres ergibt. Bei fahrlässigem Handeln bedarf es jedoch mindestens grober Fahrlässigkeit. Davon ist auszugehen, wenn der Täter sich der allgemeinen Gefährlichkeit seiner verkehrswidrigen Fahrweise bewusst ist oder die Gefährlichkeit pflichtwidrig nicht in Betracht zieht (BGE 126 II 206 E. 1a). Im Strafbefehl

vom 3. April 2020 wurde festgestellt, dass der Rekurrent die Gefährdung zumindest in Kauf genommen oder grobfahrlässig gehandelt habe. Die Vorinstanz führte dazu aus, dass sie zum selben Schluss gekommen sei. Aufgrund der festgestellten erheblichen Gefährdungslage sind keine Gründe ersichtlich, die ein Abweichen bei der Frage des Verschuldens rechtfertigen würde. Dem Einwand des Rekurrenten, dass die Vorinstanz beim Verschulden einen präziseren Schluss ziehen müsse, da der Staatsanwalt unterlassen habe, das genaue Mass des Verschuldens festzustellen, kann nicht gefolgt werden. Weder der Straftatbestand von Art. 90 Abs. 2 SVG noch die administrativrechtliche Regelung der schweren Widerhandlung gemäss Art. 16c Abs. 1 lit. a SVG verlangen allein ein vorsätzliches Handeln. Dass die Vorinstanz von einem zumindest grobfahrlässigen Verhalten des Rekurrenten ausgeht, ist unter den gegebenen Umständen nicht zu beanstanden, denn für die Erfüllung des subjektiven Tatbestandes genügt Grobfahrlässigkeit. Dem Rekurrenten musste bewusst sein, dass ein so geringer Abstand zum vorausfahrenden Fahrzeug sehr gefährlich ist, auch wenn davon auszugehen ist, dass er die Verwirklichung der Gefahr letztlich nicht wollte. g) Zusammenfassend ergibt sich, dass die Vorinstanz die Verkehrsregelverletzung zu Recht als schwere Widerhandlung gegen die Strassenverkehrsvorschriften qualifizierte und den Führerausweis gestützt auf Art. 16c Abs. 1 lit. a SVG entzog. 3.- Zu prüfen bleibt die Dauer des Entzugs des Führerausweises. Bei der Festsetzung der Dauer des Lernfahr- oder Führerausweisentzugs sind gemäss Art. 16 Abs. 3 SVG die Umstände des Einzelfalles zu berücksichtigen, namentlich die Gefährdung der Verkehrssicherheit, das Verschulden, der Leumund als Motorfahrzeugführer sowie die berufliche Notwendigkeit, ein Motorfahrzeug zu führen. Die Mindestentzugsdauer darf jedoch nicht unterschritten werden. Diese beträgt gemäss Art. 16c Abs. 2 lit. a SVG nach einer schweren Widerhandlung drei Monate. Die vorinstanzlich verfügte Entzugsdauer von drei Monaten entspricht der gesetzlichen Mindestdauer, die nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung zu Art. 16 Abs. 3 SVG selbst bei einer beruflichen oder persönlichen Angewiesenheit des Betroffenen auf den Führerausweis und bei einem ungetrübten automobilistischen Leumund, was beim Rekurrenten jedoch nicht der Fall ist, nicht unterschritten werden darf (vgl. BGE 132 II 234 E. 2.3). Dementsprechend ist auch die Entzugsdauer von drei Monaten nicht zu beanstanden. Der Rekurs ist somit abzuweisen. 4.- Dem Verfahrensausgang entsprechend sind die amtlichen Kosten dem Rekurrenten aufzuerlegen (Art. 95 Abs. 1 VRP). Eine Entscheidegebühr von Fr. 1'200.– erscheint angemessen (vgl. Art. 7 Ziff. 122 der Gerichtskostenverordnung, sGS 941.12). Der Kostenvorschuss von Fr. 1'200.– ist damit zu verrechnen. Entscheid: 1. Der Rekurs wird abgewiesen. 2. Der Rekurrent hat die amtlichen Kosten von Fr. 1'200.– zu bezahlen, unter Verrechnung des Kostenvorschusses in gleicher Höhe.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.